

RS Vwgh 1970/5/25 1170/69

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.05.1970

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §26 Abs1;

1. AVG § 26 heute
2. AVG § 26 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Eine Partei, die einen Anwalt mit ihrer Vertretung in einer Verwaltungsrechtssache betraut, ermächtigt diesen, auch im allgemeinen die in dieser Sache ergehenden Bescheide und sonstigen behördlichen Erledigungen in Empfang zu nehmen und erteilt ihm sohin Zustellungsvollmacht im Sinne des § 26 Abs 1 AVG 1950 (Hinweis auf E 25.2.1960 1250/58 VwSlg 5222 A/1960). Diese Ermächtigung gilt auch für den Fall, dass die Vollmacht nicht einem Rechtsanwalt, sondern einem Familienmitglied erteilt wurde. Eine Partei, die einen Anwalt mit ihrer Vertretung in einer Verwaltungsrechtssache betraut, ermächtigt diesen, auch im allgemeinen die in dieser Sache ergehenden Bescheide und sonstigen behördlichen Erledigungen in Empfang zu nehmen und erteilt ihm sohin Zustellungsvollmacht im Sinne des Paragraph 26, Absatz eins, AVG 1950 (Hinweis auf E 25.2.1960 1250/58 VwSlg 5222 A/1960). Diese Ermächtigung gilt auch für den Fall, dass die Vollmacht nicht einem Rechtsanwalt, sondern einem Familienmitglied erteilt wurde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1970:1969001170.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at